885/AB XXI.GP

zur Zahl 855/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Auswirkungen der Liberalisierung auf die VerbraucherInnen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Einleitend ist festzuhalten, dass bei jedem Liberalisierungsschritt - siehe insbeson - dere Festnetz - Telefonie - darauf Bedacht genommen wurde, dass die allgemeine Versorgungspflicht des Monopolisten in einem wettbewerblichen Markt zu substituie - ren ist. Innerhalb der EU wird dieser Diskurs unter dem Titel "Universaldienst" ge - führt. Dies bedeutet, dass eines der im Wettbewerb stehenden Unternehmen staatli - cherseits damit beauftragt wird, flächendeckend einheitliche Dienstleistungen mit ei - ner entsprechenden Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unter kontrahie - rungszwang zu erbringen. Ein solcher Universaldienst besteht im Festnetz - Telekom - Bereich (§ 24 TKG) und wird derzeit von der Telekom - Austria vollzogen. Ebenso be - steht im Postbereich ein Universaldienst (§ 4 PostG), der derzeit von der PTA er - bracht wird. Dieses Konzept wird auch als taugliches Instrument für andere Liberali - sierungsbereiche betrachtet, von denen Endverbraucher betroffen sein werden (Elektrizität, Gas, öff. Verkehr, Wasser). Ich werde daher solche oder ähnliche Kon - zepte auch in Zukunft grundsätzlich unterstützen.

Ebenso werde ich mich dafür einsetzen, dass adäquate Maßnahmen zur Schaffung von Anbieter -, Preis - und Qualitätstransparenz in einem liberalisierten Umfeld ge - schaffen werden.

Sozial motivierte Quersubventionierung bzw. deren Substituierung im Hinblick auf Endkundenpreise sind in einem liberalisierten Umfeld nicht notwendig, da wettbe - werblich bedingte Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu tendenziell niedri - geren Endkundenpreisen führen und führen werden.

Zu 2:

Einerseits bietet das Universaldienstkonzept eine Versorgungssicherheit zu erschwinglichen Preisen.

Andererseits sind und werden Unternehmen mit entsprechenden Marktanteilen (marktbeherrschende Unternehmen) - wie derzeit schon im Telekommunikationsbe - reich - wettbewerbsrechtlich dazu zu verpflichten sein, ihre entbündelten Leistungen in gleichwertiger und nichtdiskriminierender Weise, unter Anwendung kostenorien - tierter Entgelte und unter dem Verbot von Quersubventionierungen anzubieten. Die - ses Konzept stellt zumindest für eine Übergangszeit - bis zur Erreichung vollständi - gen Wettbewerbs - ein taugliches Mittel dar (asymmetrische Regulierung). Danach werden die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsätze unter Aufrechterhal - tung des Universaldienstkonzepts ausreichen, um einen auch für Endverbraucher nutzbringenden Wettbewerb in den betreffenden Märkten sicherstellen zu können.

Zu 3:

Unternehmen mit hoher Marktmacht (marktbeherrschende Unternehmen) sollten weiterhin für den Übergangszeitraum der asymmetrischen Regulierung bis zur Errei - chung eines vollständigen Wettbewerbsumfelds - im Telekommunikationsbereich wie auch in anderen Bereichen der Liberalisierung - dazu verpflichtet sein, die Ent - gelte ihrer Dienstleistungen vor Inkraftsetzung dann einer Genehmigung durch eine Regulierungsbehörde unterwerfen zu müssen, wenn sie für Endverbraucher eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand darstellen.

Zu 4:

Vorrangigstes Ziel für Verbraucher in einem liberalisierten Umfeld ist die Herstellung von entsprechender Anbieter -, Preis - und Qualitätstransparenz. Vorstellbar sind Verpflichtungen der einzelnen Marktteilnehmer zur Meldung der entsprechenden Daten an die Regulierungsbehörden, die diese dann in adäquater und vergleichba - rer Weise aufzubereiten und zu veröffentlichen hätten.

Zu 5:

Das Universaldienstkonzept stellt ein taugliches Mittel zur Sicherstellung einer flä - chendeckenden Versorgung auf einem angemessenen Qualitätsniveau zu er - schwinglichen Preisen dar.

Zu 6:

Grundsätzlich werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht automatisch zum Vertragsinhalt. Vielmehr werden sie nach Rechtsprechung und Lehre nur dann ver - bindlich, wenn sich der Unternehmer dies ausbedingt oder dem Kunden deutlich er - kennbar ist, dass der Unternehmer nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingun - gen abschließen will. Zudem muss der Kunde zumindest die Möglichkeit haben, vom Inhalt der Bedingungen Kenntnis zu erlangen. Der Verbindlichkeit von unge - wöhnlichen und für den Verbraucher nachteiligen Klauseln wird schon durch das all - gemeine Zivilrecht (§ 864a ABGB) vorgebeugt, auch können Klauseln, die einen Teil grob benachteiligen, nach § 879 Abs. 3 ABGB unwirksam sein. Der rechtliche Schutz der Konsumenten und Endverbraucher ist damit schon nach geltendem Recht gewährleistet.